



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. März 1991

Nummer 18

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	18. 2. 1991	RdErl. d. Innenministeriums Beschaffung von Urkunden aus der UdSSR	292
23213	21. 2. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Ausführungsanweisung zur Garagenverordnung (AA-GarVO) – Fassung April 1975 –	305
2370	29. 1. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Gewährung von Aufwendungsdarlehen im Rahmen des Regionalprogramms des Bundes	305
79031	19. 2. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Waldreservate/Naturschutzgebiete im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen	305
85	25. 2. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes	308

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
22. 2. 1991	Bek. – Honorarkonsulat von Uruguay, Düsseldorf	310
22. 2. 1991	Bek. – Honorarkonsulat von Uruguay, Düsseldorf	310
22. 2. 1991	Bek. – Konsulat der Republik Italien, Dortmund	310
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
21. 2. 1991	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	310
	Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen	
25. 2. 1991	Bek. – Feststellung über die Verfügbarkeit eines Kanals für Fernsehprogramme auf einem Rundfunksatelliten; Fristbestimmung zur Stellung von Anträgen auf Zulassung für die Veranstaltung und Verbreitung eines Fernsehprogramms über einen Rundfunksatelliten – Amtliche Bekanntmachung des Länderausschusses für die Zulassung von Satellitenfernseherveranstalter nach dem Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit (Satellitenfernseh-Staatsvertrag) vom 29. Juni/20. Juli 1989	310
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 5. v. 1. 3. 1991	312

I.

20020

**Beschaffung von Urkunden
aus der UdSSR**

RdErl. d. Innenministeriums v. 18. 2. 1991 –
I B 2/17-10.136

Mein RdErl. v. 5. 7. 1985 (SMBI. NW. 20020) wird wie folgt
geändert:

- 1 Die Sätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Ausführungen ersetzt:

Ich bitte, dieses Merkblatt zu beachten. Ich weise aber darauf hin, daß die Bezeichnung der Anlagen sowie die Textzusätze „(West)“, „(Ost)“ und „DDR“ in dem Merkblatt überholt sind. Auch die Angaben über die Gebührenhöhe entsprechen nicht mehr dem neuesten Stand.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau hat inzwischen die dem Merkblatt beigefügten Fragebögen nach den neuesten Erfordernissen im Urkundenanforderungsverfahren vollständig überarbeitet (Stand 1990). Ich bitte daher, in Zukunft bei Anträgen nur diese überarbeitete Fassung zu verwenden.

- 2 In dem Merkblatt wird folgendes gestrichen:

2.1 in II. 2. Satz 1 hinter dem Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ sowie Satz 2

2.2 in V. 1. a) Satz 2 der Klammerzusatz

2.3 in V. 3. Satz 3 am Ende in der Klammer hinter dem Wort „Anlage“ die Ziffer „3“

2.4 in VI. 5. hinter dem Wort „Anlage“ die Ziffer „2“.

Anlagen
1 bis 3

- 3 Die Anlagen zum Merkblatt (Anlage 1 bis 3 einschließlich der zugehörigen Erläuterungen) werden durch die folgenden Anlagen ersetzt:

Fragebogen
zur Anforderung von Urkunden aus der UdSSR(Die Antworten auf die Fragen müssen ausführlich und genau sein, möglichst in **deutsch und russisch**)

Fragen	Antworten
1. Familienname, Vorname und Vatersname der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird (alle Familiennamen angeben, die die Person hat oder hatte)	
2. Jahr, Monat, Tag und Ort der Geburt dieser Person (angeben: Oblast, Rayon, Stadt, Dorf, Selsowjet)	
3. Nationalität (Volkszugehörigkeit) der Person	
4. Geburtsurkunde	
Vater:	
Mutter:	
geborene:	
(bitte bei Eltern auch die Vatersnamen angeben)	
Datum der Registrierung der Geburt:	
Registrierendes Standesamt: (Stadt/Dorf/Selsowjet, Rayon, Oblast)	
Nr. der Registrierung:	
5. Zweck der Urkunde	
a) Für welche Behörde?	
b) Für welches Verfahren?	Rentenverfahren Verwaltungsverfahren Nachlaßverfahren
6. Wann sind Sie ins Bundesgebiet übersiedelt?	
7. Privatanschrift der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird	

**Fragebogen
zur Anforderung von Urkunden aus der UdSSR**

(Die Antworten auf die Fragen müssen ausführlich und genau sein, möglichst in **deutsch und russisch**)

Fragen	Antworten
1. Familienname, Vorname und Vatersname der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird (alle Familiennamen angeben, die diese Person hat oder hatte)	
2. Jahr, Monat, Tag und Ort der Geburt dieser Person (angeben: Oblast, Rayon, Stadt, Dorf, Selsowjet)	
3. Nationalität (Volkszugehörigkeit) der Person	
4. Heiratsurkunde Datum der Eheschließung: Registrierungsnummer: Anschrift des Standesamtes: (Stadt/Dorf/Selsowjet, Rayon, Oblast) Vor-, Vaters- und Familiennamen des Ehepartners: geboren am: in:	
5. Zweck der Urkunde a) Für welche Behörde? b) Für welches Verfahren?	Rentenverfahren Verwaltungsverfahren Nachlaßverfahren
6. Wann sind Sie ins Bundesgebiet übersiedelt?	
7. Privatanschrift der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird	

**Fragebogen
zur Anforderung von Urkunden aus der UdSSR**(Die Antworten auf die Fragen müssen ausführlich und genau sein, möglichst in **deutsch und russisch**)

Fragen	Antworten
1. Familienname, Vorname und Vatersname der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird (alle Familiennamen angeben, die die Person hat oder hatte)	verstorben
2. Jahr, Monat, Tag und Ort der Geburt dieser Person (angeben: Oblast, Rayon, Stadt, Dorf, Selsowjet)	
3. Nationalität (Volkszugehörigkeit) der Person	
4. Sterbeurkunde	
Sterbedatum:	
Sterbeort: (Oblast, Rayon, Stadt, Dorf, Selsowjet)	
Datum der Registrierung des Todes:	
Ort der Registrierung (falls abweichend vom Sterbeort):	
5. Zweck der Urkunde	
a) Für welche Behörde?	
b) Für welches Verfahren?	Rentenverfahren Verwaltungsverfahren Nachlaßverfahren
6. Wann sind Sie ins Bundesgebiet übersiedelt?	
7. Privatanschrift der Hinterbliebenen:	

**Fragebogen
zur Anforderung von Urkunden aus der UdSSR**

(Bitte antworten Sie ausführlich und genau, möglichst in **deutsch und russisch**)

Fragen	Antworten
1. Familienname, Vor- und Vatersname der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird (alle Familiennamen angeben, die diese Person hat oder hatte)	
2. Jahr, Monat, Tag und Ort der Geburt dieser Person (angeben: Oblast, Rayon, Stadt, Dorf, Selsowjet)	
3. Nationalität (Volkszugehörigkeit) der Person	
4. Scheidungsurkunde Datum der Ehescheidung: Datum der Registrierung der Ehescheidung: Standesamt: (Ort, Rayon, Oblast) Registrierungsnummer der Scheidung: Datum der Eheschließung: Standesamt: (Ort, Rayon, Oblast) Familienname, Vor- und Vatersname des Ehepartners:	
5. Zweck der Urkunde a) Für welche Behörde? b) Für welches Verfahren?	Rentenverfahren Verwaltungsverfahren Nachlaßverfahren
6. Wann sind Sie ins Bundesgebiet übersiedelt?	
7. Privatanschrift der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird	

**Fragebogen
zur Anforderung von Urkunden aus der UdSSR**

(Die Antworten auf die Fragen müssen ausführlich und genau sein, möglichst in **deutsch und russisch**)

Fragen	Antworten
1. Familienname, Vorname und Vatersname der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird (alle Familiennamen angeben, die die Person hat oder hatte)	
2. Jahr, Monat, Tag und Ort der Geburt dieser Person (angeben: Oblast, Rayon, Stadt, Dorf, Selsowjet)	
3. Nationalität (Volkszugehörigkeit) der Person	
4. Unfallbescheinigung Ort des Unfalls: (Bei Verkehrsunfall bitte auch Straßennamen angeben) Zeitpunkt des Unfalls (Tag und Uhrzeit): Art der Verletzung: Heute noch bestehende Unfallfolgen: Arbeitsunfall: ja/nein In welchem Betrieb geschah der Unfall? (Adresse, Nr., Name des Betriebes)	
Bitte fügen Sie auf gesondertem Blatt eine genaue Beschreibung des Unfallhergangs bei (wenn möglich, auch in russischer Sprache)	
5. Zweck der Urkunde a) Für welche Behörde? b) Für welches Verfahren?	Rentenverfahren Verwaltungsverfahren Nachlaßverfahren
6. Wann sind Sie ins Bundesgebiet übersiedelt?	
7. Privatanschrift der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird	

**Fragebogen
zur Anforderung von Urkunden aus der UdSSR**

(Die Antworten auf die Fragen müssen ausführlich und genau sein, möglichst in **deutsch und russisch**)

Fragen	Antworten
1. Familienname, Vorname und Vatersname der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird (alle Familiennamen angeben, die diese Person hat oder hatte)	
2. Jahr, Monat, Tag und Ort der Geburt dieser Person (angeben: Oblast, Rayon, Stadt, Dorf, Selsowjet)	
3. Nationalität (Volkszugehörigkeit) der Person	
4. Bescheinigung über Krankenhausbehandlung	
Nummer, Name, Anschrift des Krankenhauses:	
Abteilung und behandelnder Arzt:	
Von wann bis wann dauerte der Krankenhausaufenthalt?	
Art der Krankheit oder Verletzung?	
5. Zweck der Urkunde	
a) Für welche Behörde?	
b) Für welches Verfahren?	Rentenverfahren Verwaltungsverfahren Nachlaßverfahren
6. Wann sind Sie ins Bundesgebiet übersiedelt?	
7. Privatanschrift der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird	

**Fragebogen
zur Anforderung von Urkunden aus der UdSSR**

(Bitte antworten Sie ausführlich und genau, möglichst in **deutsch und russisch**)

Fragen	Antworten
1. Familienname, Vor- und Vatersname der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird (alle Familiennamen angeben, die diese Person hat oder hatte)	
2. Jahr, Monat, Tag und Ort der Geburt dieser Person (angeben: Oblast, Rayon, Stadt, Dorf, Selsowjet)	
3. Nationalität (Volkszugehörigkeit) der Person	
4. Welche Urkunde wird angefordert? Militärdienstbescheinigung: Von wann bis wann wurde der Militärdienst abgeleistet? Standort: (genaue Ortsangabe, Rayon, Oblast) Truppenteil: (Nomer woinskoj tschasti) Dienstgrad: Nummer des Wehrpasses:	
5. Zweck der Urkunde a) Für welche Behörde? b) Für welches Verfahren?	Rentenverfahren Verwaltungsverfahren Nachlaßverfahren
6. Wann sind Sie ins Bundesgebiet übersiedelt?	
7. Privatanschrift der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird	

**Fragebogen
zur Anforderung von Urkunden aus der UdSSR**

(Die Antworten auf die Fragen müssen ausführlich und genau sein, möglichst in **deutsch und russisch**)

Fragen	Antworten
1. Familienname, Vorname und Vatersname der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird (alle Familiennamen angeben, die die Person hat oder hatte)	
2. Jahr, Monat, Tag und Ort der Geburt dieser Person (angeben: Oblast, Rayon, Stadt, Dorf, Selsowjet)	
3. Nationalität (Volkszugehörigkeit) der Person	
4. Ausbildungsbescheinigung: Ausbildungsstätte: (Name, Nummer, Anschrift mit Ort, Selsowjet, Rayon, Oblast) Datum des Eintritts: Datum des Examens bzw. des Abschlusses der Ausbildung: Welchen Beruf erwarben Sie während dieser Ausbildung? Nummer des Diploms/Abschlußzeugnisses: Welche Institution hat das Diplom/Abschlußzeugnis ausgestellt?	
5. Zweck der Urkunde a) Für welche Behörde? b) Für welches Verfahren?	Rentenverfahren Verwaltungsverfahren Nachlaßverfahren
6. Wann sind Sie ins Bundesgebiet übersiedelt?	
7. Privatanschrift der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird	

**Fragebogen
zur Anforderung von Urkunden aus der UdSSR**

(Bitte antworten Sie ausführlich und genau, möglichst in **deutsch und russisch**)

Fragen	Antworten
1. Familienname, Vor- und Vatersname der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird (alle Familiennamen angeben, die diese Person hat oder hatte)	
2. Jahr, Monat, Tag und Ort der Geburt dieser Person (angeben: Oblast, Rayon, Stadt, Dorf, Selsowjet)	
3. Nationalität (Volkszugehörigkeit) der Person	
4. Welche Urkunde wird angefordert?	
Rentenbescheinigung:	siehe Anlage
Bescheinigung über abgelegte Fahrprüfung:	siehe Anlage
Arbeitsnachweis:	siehe Anlage
5. Zweck der Urkunde	
a) Für welche Behörde?	
b) Für welches Verfahren?	Rentenverfahren Verwaltungsverfahren Nachlaßverfahren
6. Wann sind Sie ins Bundesgebiet übersiedelt?	
7. Privatanschrift der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird	

**Anlage zum Fragebogen
zur Anforderung einer Rentenbescheinigung**

(Bitte antworten Sie ausführlich und genau, möglichst in **deutsch und russisch**)

1. Welche Organisation hat die Rente gezahlt?

2. Nr. des Rentenbescheides:

3. Höhe der Rente:

4. Art der Rente:
(z.B. Invaliden-, Alters-, Waisenrente)

Bei Waisenrente: Auf wessen Namen wurde die Rente ausgezahlt?

Bei Invalidenrente: Welcher Invaliditätsgrad?

5. Von wann bis wann wurde die Rente gezahlt?

6. Wie lautete die letzte Wohnanschrift vor der Ausreise?

**Anlage zum Fragebogen
zur Anforderung einer Bescheinigung über abgelegte Fahrprüfungen
(Angaben bitte in russischer Sprache machen)**

Name:

Vor- und Vatersname:

Tag der Geburt:

Für die Anforderung von Bescheinigungen über abgelegte Fahrprüfungen werden folgende Angaben benötigt:

1. Datum der Fahrprüfung:
2. Name und Anschrift der Fahrschule:
(Ort, Rayon, Oblast)
3. Kategorie des ausgestellten Führerscheins:
4. Datum der Ausstellung des Führerscheins:
5. Name und Anschrift der ausstellenden Behörde:
(Ort, Rayon, Oblast)
6. Nummer des Führerscheins:
7. Bei welcher Behörde mußte der Führerschein abgegeben werden?
(Behörde, Ort, Rayon, Oblast)

Anlage 2 c
(Stand: 1990)

Nachweis
über zurückliegende Arbeits- bzw. Ausbildungszeiten in der UdSSR
(in einfacher Ausfertigung)

Name:

Nr.	Beschäftigt von bis (mindestens Monate angeben)	Name, Nummer und genaue Anschrift des Unternehmens, Arbeitgebers oder der Behörde bzw. Lehranstalt: in russischer Bezeichnung	Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsort: (Ort, Rayon, Oblast und Republik, evtl. auch Selsowjet) in russischer Bezeichnung	Dienstgrad, ausgeübter bzw. erlernter Beruf: (in welcher Funktion wurde gearbeitet?) in russischer Bezeichnung

Wo und wann wurde das Arbeitsbuch abgegeben?

Hinweis: Bitte alle Arbeitsplätze angeben! Das Arbeitsbuch kann nicht angefordert werden, da es für den innersowjetischen Gebrauch bestimmt ist.

23213

**Ausführungsanweisung
zur Garagenverordnung (AA-GarVO)
- Fassung April 1975 -**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 21. 2. 1991 -
II A 6 - 122.03

Der RdErl. d. Innenministers v. 14. 4. 1976 (SMBL. NW. 23213) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1991 S. 305.

2370

**Gewährung von Aufwendungsdarlehen
im Rahmen des Regionalprogramms des Bundes**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 29. 1. 1991 -
IV A 3 - 2002.5 - 20/91

Der RdErl. v. 12. 8. 1971 (SMBL. NW. 2370) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1991 S. 305.

79031

**Waldreservate/Naturschutzgebiete
im Staatswald des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 19. 2. 1991 -
III A 1 31-07-00.40
III B 2 - 1.15.00

Die Sicherung unserer natürlichen Lebensgrundlagen erfordert heute mehr denn je die Erhaltung und Pflege verbliebener naturnaher Wälder mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna. In Nordrhein-Westfalen sind dies vor allem die Buchenwälder, die trotz der jahrhundertelangen Einflußnahme des Menschen auf Waldböden und Bestockung verhältnismäßig großflächig erhalten geblieben sind. Buchenwälder nehmen knapp $\frac{1}{5}$ der gegenwärtigen Waldfläche des Landes Nordrhein-Westfalen ein.

- 1 Die langfristige Sicherung und Entwicklung sommergrüner Laubwälder unter besonderer Berücksichtigung der großflächigen Buchenwälder gehört zu den herausragenden Bestrebungen zum Schutze der Natur in Nordrhein-Westfalen. Ziel ist die Erhaltung und Optimierung der Buchenwaldökosysteme mit Methoden der naturnahen Waldbewirtschaftung. Sie ermöglicht neben der Erziehung von wertvollem Starkholz die Schaffung von Altwaldstrukturen. Dieses Ziel soll durch die Umsetzung des Buchenwaldkonzeptes erreicht werden. Der Ausweisung von Waldreservaten als Naturschutzgebiete kommt dabei ein besonderer Stellenwert zu.
- 2 Waldreservate im Sinne dieses Runderlasses sind in der Regel über 1000 Hektar große, zusammenhängende Waldflächen, auf denen die jeweiligen standortgemäßen natürlichen Waldgesellschaften vorherrschen. Der Anteil der Fremdbestockung zum Zeitpunkt der Ausweisung soll möglichst nicht mehr als 30% der Gesamtwaldfläche ausmachen. Ein hoher Anteil an über 120jährigen Laubwaldbeständen ist erwünscht, ebenso das Vorkommen seltener Pflanzen- und Tierarten (Rote-Liste-Arten).
- 2.1 Buchenwälder, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind in Nordrhein-Westfalen relativ großflächig im Weserbergland als Kalkbuchenwälder, im Sauerland und in der Eifel als Silikatbuchenwälder verbreitet. Im Gebiet der Niederrheinischen Bucht und des Niederrheinischen Tieflandes sollen neben sog. Flachlandbuchenwäldern auch Eichen-Buchenwälder sowie Stieleichen-Hainbuchenwälder in dieses Vorhaben einbezogen werden.

Es ist vorgesehen, folgende Objekte als Naturschutzgebiete auszuweisen:

Im Wuchsgebiet Weserbergland:

- Waldreservat Egge
ca. 2400 ha Forstamt Paderborn
- Waldreservat Gradberg
ca. 1200 ha Forstamt Neuenheerse
- Waldreservat Leiberger Wald
ca. 1500 ha Forstamt Büren

Im Wuchsgebiet Sauerland:

- Waldreservat Arnsberger Wald
ca. 3000 ha Forstamt Obereimer
- Waldreservat Schanze
ca. 1000 ha Forstamt Schmallenberg
- Waldreservat Rothaarkamm
ca. 1000 ha Forstamt Hilchenbach

Im Wuchsgebiet Nordeifel:

- Waldreservat Kermeter
ca. 2700 ha Forstamt Schleiden
- Waldreservat Dedenborn
ca. 400 ha Forstamt Monschau

Im Wuchsgebiet Niederrheinische Bucht:

- Waldreservat Kottenforst
ca. 2700 ha Forstamt Kottenforst

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MURL) behält sich die Entscheidung über die Einbeziehung weiterer Objekte vor.

- 2.2 Bereits 1990 sind folgende Waldgebiete mit vergleichbarer Zielsetzung in die Landschaftsplanung aufgenommen worden:

Im Wuchsgebiet Niederrheinisches Tiefland:

- Waldreservat Geldenberg
ca. 600 ha Forstamt Kleve

und als ein Waldgebiet mit besonderer Naturausrüstung im Wuchsgebiet Sauerland:

- Waldreservat Ebbemoore
ca. 700 ha Forstamt Attendorn.

- 2.3 Die Lage der geplanten Waldreservate nach Nummer 2.1 und 2.2 ist aus der Übersichtskarte (Anlage) ersichtlich. Anlage

- 3 Die unter Nummer 2.1 genannten Gebiete sind durch ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten als Waldnaturschutzgebiete auszuweisen und bei der Gebietsentwicklungs- und Landschaftsplanung entsprechend zu berücksichtigen. Die untere Forstbehörde erstellt dazu nach Abstimmung mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NRW (LÖLF) die erforderliche Kartengrundlage mit der parzellenscharfen Abgrenzung der jeweiligen Staatswaldflächen und ein Verzeichnis der einzubeziehenden Abteilungen und legt diese den höheren Forstbehörden zur Abstimmung mit den höheren Landschaftsbehörden vor.

- 3.1 Zur Verwirklichung der Zielsetzung, insbesondere der Naturschutzaspekte, der optimalen Entwicklung der Laubwaldbestände und der Sicherung der natürlichen Lebensgemeinschaften, ist eine angepaßte Waldbnutzung notwendig. Die Bereitstellung dieser Wälder für die Erholung der Bevölkerung ist, soweit mit dem Schutzziel vereinbar, sicherzustellen. In einem Waldpflegeplan, der gleichzeitig Forstbetriebsplan und Pflege- und Entwicklungsplan für das als Naturschutzgebiet ausgewiesene Waldreservat ist, sind über die Waldzustandserfassung und Hiebsatzermittlung hinaus die Bewertung der Schutzwürdigkeit der einzelnen Bereiche und die daraus folgenden Waldpflege-

maßnahmen darzustellen. Die Erstellung des Waldpflegeplanes ist Aufgabe der LÖLF. Sie erarbeitet dazu in Anlehnung an den RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen v. 22. 12. 1977 (SMBL. NW. 79030) und die Arbeitsanleitung zur Erstellung von Biotoppflegeplänen eine Arbeitsanweisung. Der Entwurf der Arbeitsanweisung ist dem MURL zur Genehmigung vorzulegen.

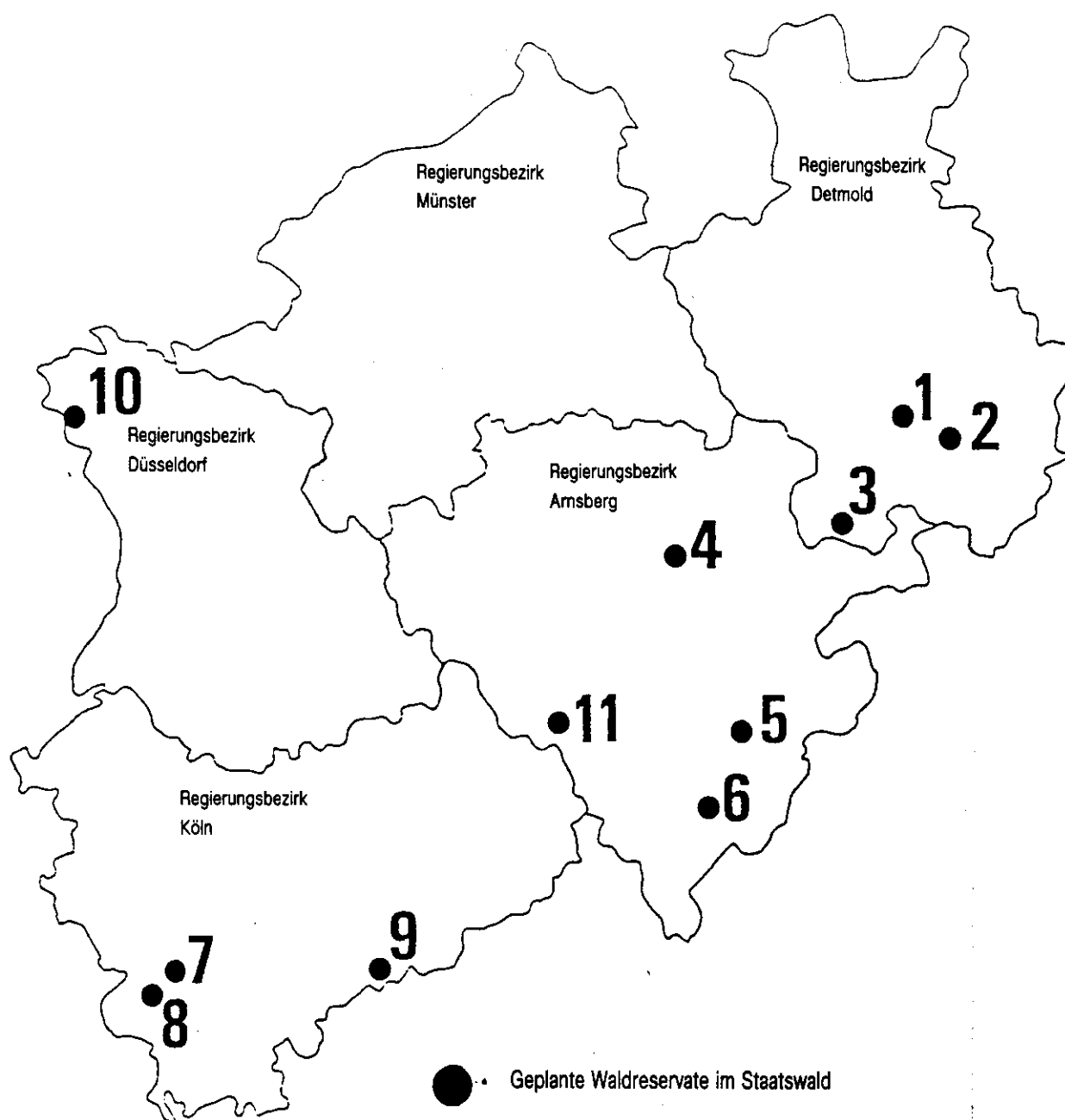
Das als Naturschutzgebiet ausgewiesene Waldreservat bedarf als Teil eines staatlichen Forstbetriebes einer besonderen Nachhaltsprüfung. Hierfür ist eine eigene Betriebsklasse „Waldreservate“ zu führen. Die Laufzeit des Waldpflegeplans soll analog der Naturschutzgebietsverordnung 20 Jahre betragen. Als Leitlinie für die langfristige waldbauliche Planung ist für jedes Waldreservat auf der Grundlage der forstlichen Standortkartierung eine Zielbestockungskarte im Maßstab 1:10000 zu erstellen. Sie wird Anlage der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung. Der Waldpflegeplan wird durch die höhere Forstbehörde und die höhere Landschaftsbehörde genehmigt und durch die unteren Forstbehörden umgesetzt. Die untere Landschaftsbehörde ist zu informieren. Im übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der unteren Landschaftsbehörde aus der Naturschutzgebietsverordnung unberührt.

- 4 Die waldbauliche Behandlung der Bestände in den Waldreservaten hat nach Maßgabe des Konzeptes „Waldwirtschaft 2000“ zu erfolgen. Dabei sind folgende waldbauliche Grundsätze besonders zu beachten:
 - Kahlhiebe sind untersagt (Saum- und Femelhiebe sowie Hiebe bis zu 0,3 ha sind keine Kahlhiebe)
 - die Umwandlung der Fremdbestockung ist nach Maßgabe des Waldpflegeplanes durchzuführen. Dabei ist ein femelartiger Umbau vorrangig anzustreben. Verjüngungen auf dem Saum sind zu fördern
 - Naturverjüngung ist zu fördern
 - Wiederaufforstungen mit Nadelbaumarten oder anderen im Naturraum nicht heimischen Baumarten sind nicht zulässig
 - in über 130jährigen Beständen sollen Teile des Vorrates von der Nutzung ausgenommen werden bzw. Teilbereiche vollständig der natürlichen Entwicklung überlassen bleiben. Bestände mit geringer Er-

tragsleistung, schlechter Holzqualität, unzureichender Erschließung etc. sind bevorzugt einzubeziehen

- darüber hinaus ist die Ausweisung weiterer Naturwaldzellen erwünscht
 - naturnahe Bestockungen auf Sonderstandorten, wie Moorrandbereichen, Bachauen sowie standortgerechten Waldbestockungen auf flachgründigen Kalkböden oder Felsstandorten des Berglandes sowie Quellbereichen, sind in ihrem natürlichen Zustand zu belassen. Soweit Renaturierungsmaßnahmen erforderlich werden, sind diese vorrangig zu betreiben
 - in über 100jährigen Beständen sind jeweils ca. 5 - 10 Bäume des Oberstandes (vorherrschende und herrschende Bäume) je Hektar bis zur Zerfallsphase zu erhalten. Totholz ist in den Beständen zu belassen
 - Waldränder sind planmäßig zu pflegen und zu entwickeln
 - kleinere Windwurfflächen im Laubwald bis zu 0,5 ha können der natürlichen Sukzession überlassen bleiben
 - Bodenschutzkalkungen sind, mit Ausnahme von näher bezeichneten Sonderstandorten, zum Ausgleich saurer Einträge aus der Luft möglich
 - vorhandene forstliche Versuchsflächen werden weitergeführt
 - die Wildbestände sind so zu regulieren, daß die Verjüngung der Hauptbaumarten - mit Ausnahme der Eiche - ohne besondere Schutzmaßnahmen möglich ist.
- 5 Neben dem Waldpflegeplan, der vor allem den zuständigen Forst- und Landschaftsbehörden den erforderlichen Handlungsrahmen vorgibt, legt die LÖLF dem MURL für jedes Objekt eine Gebietsbeschreibung mit folgendem Inhalt vor:

Name, Lage, Landschaftsbild, Klima, Geologie und Böden, Gewässer, natürliche Waldgesellschaften, Geschichtliche Entwicklung des Waldes, heutiger Waldzustand, Pflanzenwelt, Tierwelt, Schutzziele, Waldfunktionen (einschl. Forschung, Lehre und Umwelterziehung), Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
 - 6 Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 19. Februar 1991 in Kraft.



Nr.	Name
1	Egge
2	Gradberg
3	Leiberger Wald
4	Arnsberger Wald
5	Schanze
6	Rothaarkamm
7	Kermeter
8	Dedenborn
9	Kottenforst
10	Geldenberg
11	Ebbemoore

85

Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes

RdErl. d. Finanzministeriums v. 25. 2. 1991 -
B 2106 - 2 - IV A 2/B 2106 - 4 - IV A 2

- 1 In meinem RdErl. v. 8. 3. 1978 (SMBL. NW. 85) werden
 - a) in Nummer 6.11 die Worte „bei Kap. 1402 Titel 681“ durch die Worte „bei Kap. 20020 Titel 681 00“,
 - b) in Nummer 6.12 die Worte „bei Kap. 1502 Titel 681 73“ durch die Worte „bei Kap. 1509 Titel 681 13“ und
 - c) in Nummer 6.2 die Worte „bei Kap. 1402 Titel 241“ durch die Worte „bei Kap. 20020 Titel 241 00“ ersetzt.
- 2 Mein RdErl. v. 4. 11. 1976 (SMBL. NW. 85) wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
(2) Das zuständige Bundesministerium wird die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel aus Kap. 1509 Titel 643 11, Titel 681 11, Titel 681 13 und Titel 681 14 des Bundeshaushaltsplans insoweit dem Land übertragen.
 - b) In Nummer 4 werden hinter dem Wort „Abrechnung“ die Worte „des Kindergeldes“ eingefügt.
 - c) In Nummer 4.44 wird der erste Klammerhinweis durch die Worte „(Kap. 1509 Titel 643 11)“ und der zweite Klammerhinweis durch die Worte „(Kap. 1509 Titel 681 11)“ ersetzt.
 - d) Die Nummer 5 erhält folgende Fassung:
5 Für die Zahlung und Abrechnung des Kindergeldzuschlags nach § 11 a BKGG gilt folgendes:
Die Gemeinden, Gemeindeverbände und Nichtgebietskörperschaften leiten dem LBV bis spätestens zum 15. eines jeden Monats einen Forderungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 über die Höhe der im Vormonat verausgabten Kindergeldzuschlagsbeträge zu. Die Nrn. 4.3, 4.45 und 4.5 gelten entsprechend.

Anlage 3

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Anlage 3

Muster

.....
 (Bezeichnung und Anschrift der Gemeinde/des Gemein-
 deverbandes/der Nichtgebietskörperschaft)

.....
 (Ort, Datum)

Geschäftszeichen des LBV
 (- bitte unbedingt angeben -)

.....
 (Kreditinstitut, Konto-Nr., Bankleitzahl)

.....
 Auskunft erteilt

.....
 Telefon

Landesamt für Besoldung und Versorgung
 Nordrhein-Westfalen
 – Dezernat 12 –
 Postfach 90 07
 4000 Düsseldorf 1

Forderungsnachweis
über die Zahlung des Kindergeldzuschlags nach § 11 a BKGG
für den Monat 19

1. Im Monat 19 sind unter Berücksichtigung von Rückzahlungen Kindergeldzuschläge nach dem Bundeskindergeldgesetz in Höhe von

insgesamt DM

geleistet worden.

2. Bescheinigungen und Unterschrift

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Nichtgebietskörperschaften, für die die landesrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Rechnungsbelegen gelten¹⁾:

Sachlich und rechnerisch richtig

.....
 (Unterschrift)

- b) Nichtgebietskörperschaften, für die die landesrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Rechnungsbelegen nicht gelten¹⁾:

Hiermit wird bescheinigt, daß die angegebenen Kindergeldbeträge richtig berechnet und nur an kindergeldberechtigte Personen in der gesetzlich zulässigen Höhe gezahlt worden sind und daß die Kontobezeichnung richtig angegeben ist.

.....
 (Unterschrift)

.....
 (Unterschrift des Dienststellenleiters
 oder des Vertretungsberechtigten)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

Ministerpräsident**II.****Honorarkonsulat von Uruguay, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 2. 1991 -
II B 5 - 452 - 1/59

Das Herrn Herbert Liesenfeld am 27. 9. 1954 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Uruguay ist erloschen.

- MBl. NW. 1991 S. 310.

Honorarkonsulat von Uruguay, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 2. 1991 -
II B 5 - 452 - 1

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Uruguay in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Dr. Ing. Werner Bartels am 10. 1. 1991 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt Bonn.

Anschrift: 4000 Düsseldorf 1, Wagnerstraße 26,
Postfach 24 02 26

Telefon: 35 34 35

Sprechzeit: Mo - Fr 9.00 - 13.00 Uhr

- MBl. NW. 1991 S. 310.

Konsulat der Republik Italien, Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 22. 2. 1991 -
II B 5 - 427 - 12

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Italien in Dortmund ernannten Herrn Dr. Mario Sammartino am 15. 2. 1991 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Detmold und Münster sowie den Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises, der Kreise Olpe und Siegen.

- MBl. NW. 1991 S. 310.

**Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales****Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 21. 2. 1991 -
I B 5 - 1237

Der Dienstausweis Nr. 17 des Richters am Sozialgericht Winfried Dürre, ausgestellt vom Präsidenten des Sozialgerichts Aachen, ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Präsidenten des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 4300 Essen 1, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1991 S. 310.

**Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen**

**Feststellung
über die Verfügbarkeit eines Kanals
für Fernsehprogramme
auf einem Rundfunksatelliten
Fristbestimmung zur Stellung von Anträgen
auf Zulassung für die Veranstaltung
und Verbreitung eines Fernsehprogramms
über einen Rundfunksatelliten**

**Amtliche Bekanntmachung des Länderausschusses
für die Zulassung von Satellitenfernsehveranstalter
nach dem Staatsvertrag über die Veranstaltung
von Fernsehen über Satellit
(Satellitenfernseh-Staatsvertrag) vom 29. Juni/20. Juli 1989**

Vom 25. Februar 1991

Die Freie Hansestadt Bremen, das Land Hessen, das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland haben auf der Grundlage des Artikel 1 Abs. 1 und 2 des Staatsvertrages zur Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April 1987 - Bekanntmachung v. 28. November 1987 (GV. NW. 1987 S. 405) durch den Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit [Satellitenfernseh-Staatsvertrag (SaStV)] vom 29. Juni/20. Juli 1989 - Bekanntmachung v. 14. Dezember 1989 (GV. NW. 1989 S. 885, in Kraft getreten am 28. Dezember 1989 - Bekanntmachung v. 15. Januar 1990 (GV. NW. 1990 S. 28), die Vergabe und Nutzung eines Fernsehkanals auf einem der Bundesrepublik Deutschland nach internationalem Fernmelderecht zur Verfügung stehenden Rundfunksatelliten gemeinsam geregelt.

Der Veranstalter eines Fernsehprogramms über den zur Verfügung stehenden Rundfunksatellitenkanal bedarf der Zulassung. Die Zulassung erfolgt durch den auf der Grundlage des Artikel 6 SaStV gebildeten Länderausschuß.

Gemäß Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 SaStV berechtigt die Zulassung auch zur Nutzung des Fernsehkanals für Videotext.

Gemäß Artikel 1 Abs. 2 SaStV ist nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften ein aufgrund des SaStV zugelassener Veranstalter bei der Vergabe verfügbarer Fernsehübertragungskapazitäten für die drahtlose Verbreitung durch erdgebundene Sender zu berücksichtigen.

I.**Feststellung des verfügbaren Satellitenkanals**

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 SaStV stellt der Länderausschuß fest:

Nach dem SaStV steht folgender Kanal auf dem der Bundesrepublik Deutschland nach internationalem Fernmelderecht zugeordneten Rundfunksatelliten TV-SAT 2 zur Vergabe und zur programmlichen Nutzung für Fernsehen durch private Veranstalter zur Verfügung:

Satellit	Position	Übertragungsverfahren
TV-SAT 2	19° West	D2-MAC

II.**Fristbestimmung zur Antragstellung**

Gemäß Artikel 4 Abs. 1 Satz 2 SaStV wird das Ende der Frist für die Stellung von Anträgen auf Zulassung auf den

25. Juni 1991, 17.00 Uhr,

festgesetzt (Ausschlußfrist).

Die Zulassung für die Veranstaltung und Verbreitung eines Satelliten-Rundfunkprogramms gemäß Artikel 3 SaStV wird vom Länderausschuß mit Zustimmung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen, der Landesanstalt für das Rundfunkwesen Saarland, der Landesanstalt für privaten Rundfunk Hessen und der Bremischen Landesmedienanstalt erteilt.

T.

III.

Rundfunkrechtliche Nutzungsvorgaben

Für Zulassung, Programmanforderungen, Pflichten eines Veranstalters und die Finanzierung gelten die Artikel 7 bis 10 des Rundfunkstaatsvertrages, die Vorschriften des SaStV sowie ergänzend die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Zulassung erfolgt für die Dauer von 10 Jahren.

1. Antragsteller

Zulassungen können nur an Veranstaltergemeinschaften erteilt werden. An einer Veranstaltergemeinschaft können sich Antragsteller privaten Rechts und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten im Rahmen der für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen beteiligen.

Die Mitglieder und die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreter von juristischen Personen und Personenvereinigungen müssen die Anforderungen des Artikel 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SaStV erfüllen. Die Antragsteller dürfen nicht nach Artikel 3 Abs. 2 SaStV von der Zulassung ausgeschlossen sein.

2. Programm/Finanzierung

Der Antrag muß insbesondere enthalten:

- a) Nachweis der Antragsbefugnis (Artikel 3 Abs. 1 SaStV);
- b) Angaben über die vorgesehene Programmart (Fernsehen, Videotext), die Programmkategorie (Vollprogramm, Spartenprogramm) und die Programmdauer (Artikel 3 Abs. 3 Nr. 1 SaStV);
- c) ein Programmschema, das erkennen läßt, wie der Antragsteller den Anforderungen der jeweiligen Programmkategorie gerecht wird (Artikel 3 Abs. 3 Nr. 2 SaStV);
- d) eine Übersicht über die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse der Veranstaltergemeinschaft sowie über mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz (Artikel 3 Abs. 3 Nr. 3 SaStV).

Darüber hinaus ist durch Vorlage eines Finanzplanes glaubhaft zu machen, daß die Veranstaltergemeinschaft wirtschaftlich in der Lage sein wird, eine Rundfunkveranstaltung, die anerkannten journalistischen Grundsätzen genügt, antragsgemäß durchzuführen.

3. Einigungsverfahren, Auswahlkriterien

Erfüllen mehrere Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen, so wirkt der Länderausschuß auf eine Einigung zwischen den Antragstellern hin. Kommt eine Einigung innerhalb der vom Länderausschuß gesetzten Frist nicht zustande, so findet eine Auswahl zwischen denjenigen Antragstellern statt, deren Programme

- a) wesentliche Anteile an Information, Bildung und Unterhaltung enthalten,
- b) das öffentliche Geschehen in den Ländern darstellen und

- c) die zur Verfügung stehende Sendedauer möglichst weitgehend in Anspruch nehmen werden.

Unter mehreren nach den o. g. Kriterien gleichrangigen Antragstellern wird derjenige vorrangig zugelassen, der nach Maßgabe des Artikels 3 Abs. 6 Satz 3 SaStV die größere Meinungsvielfalt im Programm erwarten läßt.

4. Gebühren

Für Amtshandlungen in Zusammenhang mit der Erteilung der Zulassung werden Gebühren gemäß Artikel 2 Abs. 2 SaStV, § 65 Abs. 3 LRG NW i. V. mit der Gebührensatzung der LfR vom 19. Februar 1988 (GV. NW. S. 150/SGV. NW. S. 2551) erhoben.

5. Antragsverfahren

Die vollständigen Anträge sind schriftlich (in fünffacher Ausfertigung) an den

Länderausschuß für die Zulassung von
Satelliten-Fernsehveranstaltern nach dem SaStV
c/o Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen
(LfR)

Der Direktor
Willi-Becker-Allee 10
Postfach 53 05
4000 Düsseldorf 1

zu richten.

Düsseldorf, den 25. Februar 1991

Der Länderausschuß

Der Direktor
der Bremischen Landesmedienanstalt,
Schneider

Der Direktor
der Landesanstalt
für privaten Rundfunk Hessen,
Thaenert

Der Direktor
der Landesanstalt
für Rundfunk Nordrhein-Westfalen,
Schütz

Der Direktor
der Landesanstalt
für das Rundfunkwesen,
Kleist

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Bekanntmachungen	49	Rente im Regelfall nur dann auszugleichen, wenn andere gewichtige Umstände festgestellt werden können, die den Ausgleich geboten erscheinen lassen (im Anschluß an BGH in FamRZ 90, 1097).	
Personalnachrichten	51	OLG Düsseldorf vom 9. Januar 1991 - 3 UF 215/90	56
Ausschreibungen	53		
Rechtsprechung		Strafrecht	
Zivilrecht		1. StPO § 116 I Nr. 4, § 116 a I, § 127 a I und II, § 132 I Nr. 1. - Die Hinterlegung von Geld als Sicherheitsleistung bedarf nicht einer Annahmeerklärung des Landes.	
1. BGB §§ 31, 823, 831, 844 II, § 276. - Ein Arzt in einer Gemeinschaftspraxis, der an der Behandlung des Patienten nicht beteiligt war, haftet für etwaige Behandlungsfehler der Mitgesellschafter nicht aus unerlaubter Handlung. Für Unterhaltsschaden haftet er auch nicht aus Vertrag.		OLG Hamm vom 11. Dezember 1990 - 2 Ws 363/90	58
OLG Köln vom 1. August 1990 - 27 U 35/90	54	2. StPO §§ 121, 122. - Die länger andauernde Überlastung eines Spruchkörpers stellt - jedenfalls in der Regel - keinen wichtigen Grund dar, der die Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus rechtfertigt.	
2. BGB §§ 134, 138, 826; StGB §§ 26, 203 I Nr. 1 und 6. Ein Factoring-Vertrag, durch den ein Zahnarzt Ansprüche gegen seine Patienten ohne deren Einwilligung an ein Inkassounternehmen verkauft, das als gewerbliches Unternehmen in der Rechtsform der GmbH betrieben wird, ist sittenwidrig und nichtig, weil durch diesen Vertrag die ärztliche Schweigepflicht verletzt wird. - Der Zahnarzt als Vertragspartner ist als Täter im Sinne des § 203 I Nr. 1 StGB anzusehen; der Geschäftsführer der GmbH ist Gehilfe (Anstifter im Sinne des § 26 StGB). - Ob eine strafrechtliche Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 203 I Ziff. 6 StGB durch schuldrechtliche Vereinbarung nicht begründet werden kann, bleibt offen.		OLG Düsseldorf vom 12. Dezember 1990 - 2 Ws 601/90	58
OLG Köln vom 29. August 1990 - 27 U 76/90	54	3. StPO § 464 III Satz 1; StGB § 67 I und II. - Eine sofortige Beschwerde ist im Hinblick auf § 464 III Satz 1 StPO zulässig, wenn die Hauptentscheidung nur im Einzelfall wegen Fehlens einer Beschwer der Anfechtung entzogen ist und die Beschwer gerade in der Nebenentscheidung liegt. - In Nachtragsverfahren während der Strafvollstreckung ist eine Kosten- und Auslagenentscheidung der Strafvollstreckungskammer nicht zu treffen. Lediglich die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist mit einem Kosten- und Auslagenausspruch zu versehen. - Ein nicht gerichtlich nach § 67 II StGB bestimmter Vorwegvollzug von Strafe vor einer im Urteil angeordneten Maßregel verstößt gegen § 67 I StGB und ist deshalb unzulässig.	
3. VAHRG § 3 c Satz 1; BGB § 1587 a II Nr. 3. - Die nach § 3 c Satz 1 VAHRG vorzunehmende Ermessensausübung erstreckt sich grundsätzlich nicht auf die Frage, ob eine unter diese Vorschrift fallende (Bagatell-)Rente im Einzelfall als geringfügig anzusehen ist. Deswegen ist eine solche		OLG Düsseldorf vom 8. Oktober 1990 - 3 Ws 813/90	59
		Hinweise auf Neuerscheinungen	60

- MBl. NW. 1991 S. 312.

Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569